

## **LSG H-S 10 – Laher Wiesen**

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Sonderausgabe 2006 vom 28.02.2006, Seite 57

### **Verordnung zum Schutz des Gebietes "Laher Wiesen" als Landschaftsschutzgebiet**

Aufgrund der §§ 26 und 29 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155), berichtigt am 27.06.1994 (Nds. GVBl. S. 267), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 03.11.1994 folgende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Schutzgebiet**

Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Landeshauptstadt Hannover wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

#### **§ 2 Geltungsbereich**

Die örtliche Lage und die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Karte. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung. Das Landschaftsschutzgebiet wird umgrenzt durch eine Linie, die kenntlich gemacht ist durch eine Punktreihe, wobei die einzelnen Punkte diese Linie von außen berühren.

Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 66 ha groß.

#### **§ 3 Charakter und Schutzzweck**

(1) Bei den "Laher Wiesen" handelt es sich um eine von Grünland geprägte, feuchte und gehölzarme Niederungslandschaft der "Hannoverschen Moorgeest". Der Landschaftsraum ist weitgehend von bebauten Gebieten umschlossen. Hauptfließgewässer ist der stark ausgebaute Laher Graben. Das Gebiet gehört zur Wietzeniederung, einer ehemals von der Leine durchflossenen Talverbindung zwischen dem heutigen Leinetal und dem Aller-Urstromtal. Wegen seiner Größe und Lage im Stadtgebiet hat der Raum wichtige ökologische Funktionen für die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und ist Lebensraum für die heimische Pflanzen- und Tierwelt.

Die wechselfeuchten Wiesen, Gewässer, Kopfweiden und Obstwiesen prägen das Landschaftsbild. Der Charakter einer vielfältigen Kulturlandschaft ist weitgehend erhalten geblieben. Durch seine wohnungsnahe Lage ist das Gebiet für die ruhige Erholung von großer Bedeutung.

(2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung naturnaher Nass- und Feuchtwiesen, der feuchten Hochstaudenfluren, der Seggenriede, der Feuchtgebüsche und Baumgruppen sowie naturnaher Still- und Fließgewässer. Das Gebiet soll auch der Naherholung dienen. Das Landschaftsbild soll vor Verunstaltungen bewahrt und der Naturgenuss von Erholungssuchenden nicht beeinträchtigt werden.

## § 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art, auch soweit dafür keine Baugenehmigung erforderlich ist, zu errichten oder zu erweitern,
2. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
3. ortsfeste Draht- und Rohrleitungen zu verlegen,
4. Bäume, Sträucher und Hecken zu beseitigen oder zu beschädigen,
5. den Boden im Kronenbereich von Bäumen und unter Sträuchern tiefer als 20 cm umzubrechen,
6. chemische Pflanzenbehandlungsmittel im Kronenbereich von Bäumen anzuwenden,
7. nicht standortgerechte oder nicht heimische Gehölze anzupflanzen,
8. Bodenbestandteile zu entnehmen sowie Aufschüttungen oder Ablagerungen vorzunehmen,
9. den Grundwasserspiegel durch Entwässerungsmaßnahmen oder Vertiefung der Vorflut abzusenken,
10. Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder, auch zum Zwecke von Grünlandneueinsaat, umzubrechen.
11. Flächen für den Erwerbsgartenbau oder die Anlage forstwirtschaftlicher Kulturen zu nutzen,
12. den Viehbesatz bei der Weidewirtschaft über das Maß von 2 Stück Großvieh pro ha zu übersteigen,
13. beiderseits des Laher Grabens einen Streifen von je 5 m Breite landwirtschaftlich, gärtnerisch oder anderweitig zu nutzen,
14. Weidetieren zu ermöglichen, Gehölze zu verbeißen oder auf andere Art und Weise zu beschädigen,
15. Düngemittel und chemische Pflanzenbehandlungsmittel beiderseits des Laher Grabens in jeweils 10 m Breite und beiderseits von anderen Gewässern in jeweils 5 m Breite auszubringen,
16. Strohballen zu lagern,
17. sonstige Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.

## § 5 Freistellungen

Nicht unter die Verbote des § 4 fallen;

1. Der Bau und die Unterhaltung von Fuß- und Radwegen,

2. die Errichtung von Weidezäunen, sofern sie aus Stacheldraht und Holzpfählen oder nur aus Holz bestehen
3. Maßnahmen, die unter die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Niedersächsischen Wassergesetzes fallen und im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
4. die üblichen Pflegemaßnahmen und Rückschnitte an Bäumen, Sträuchern und Hecken,
5. die Jagd,
6. Maßnahmen zur Unterhaltung von Leitungen.

#### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gem. § 53 des Nds. Naturschutzgesetzes gewähren, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall

- a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 Ziffer 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gem. § 5 vorliegt oder eine Befreiung gem. § 6 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM geahndet werden.

#### § 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 07.12.1994

Schmalstieg  
Oberbürgermeister

Fiedler  
Oberstadtdirektor

Diese Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hannover, den 07.12.1994

Fiedler  
Oberstadtdirektor

Das Gebiet "Laher Wiesen" ist im Verzeichnis der Landschaftsschutzgebiete unter dem Kennzeichen H-S 10 eingetragen. Das Gebiet hat eine Größe von ca. 66 ha.

Die vorstehende Verordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover Nr. 1 vom 04.01.1995 veröffentlicht worden, die somit am 05.01.1995 in Kraft getreten.